

## Die kirchliche Emanzipation Lünens aus dem Brechtener Pfarrsystem

Die Translozierung der um die Wende des dreizehnten Jahrhunderts in märkischen Besitz gelangten Stadt L ü n e n<sup>1</sup> auf das südliche Lippeufer, die Graf Adolf II. von der Mark 1336 eingeleitet und 1341 mit der Verleihung eines städtischen Rechtsbriefes abgeschlossen hatte,<sup>2</sup> stellte die Bürgerschaft (Neu-)Lünens auch kirchlich vor neue Gegebenheiten. Da die Lippe seit alters die Scheidelinie zwischen dem Bistum Münster und dem Erzbistum Köln markierte,<sup>3</sup> waren für die neue Stadt nunmehr die Elekten von Köln als geistliche Oberhirten zuständig. Mit der diözesanen Zuständigkeit wechselte auch die parochiale: Die Neustadt Lünen war angelegt im Winkel zwischen der Lippe und ihrem linksseitigen Sesekezufluss auf dem „byfang“ des Stift Cappenberger Hofes zu Gahmen, der in das Kirchspiel B r e c h t e n gehörte.<sup>4</sup> Die dortige Pfarrkirche St. Johannes Baptistae<sup>5</sup> war abteilichen Patronates. Ursprünglich (1174) der Abtei Deutz inkorporiert, gelangte sie später in die geistliche Verfügungsgewalt der Fürstäbtissin von Essen, der die Kollation zustand, ohne dass St. Johannes Bapt. dem Stift <pleno iure> inkorporiert war.<sup>6</sup> In dem für die Lünener Entwicklung maßgebenden

<sup>1</sup> Bockhorst, Zwischen Münster und Mark. Lünen im 13. und 14. Jahrhundert, in: Der Märker, 1981, Heft 4, S. 163 ff. (167). Lehnemann, Die Entwicklung Lünens zur Stadt im 13. und 14. Jahrhundert, Der Märker, 1987, Heft 2, S. 59 ff.

<sup>2</sup> Spormecker, Chronica Lunensis Civitatis Marcanae, in: von Steinen, Westph. Geschichte, Lemgo (1760), Bd. IV, XXXII Stück, S. 1407 ff. Als „Chronik der Stadt Lünen von Georg Spormecker“ aus dem Lateinischen übersetzt von Hermann Wember, Lünen (1962) (Spormecker-Wember), S. 106 ff.

Lehnemann, Das Lünener Stadtrecht von 1341, in: Der Märker, 1991, Heft 2, S. 61 ff.

<sup>3</sup> Nachweislich schon 1322: Schreiben des bischöfl. Generalvikariates Münster von 1886 Nov. 30, Stadtarchiv Lünen, Depos. Schwansbell, E 4, Best. 343.

<sup>4</sup> Der Byvang(k) unterstand dem Grafen von der Mark als Cappenberger Stiftsvogt: 1346 erwarb er ihn auch zu Eigentum.

Bockhorst, Zwischen Münster und Mark, S. 168 (mit urkd. Belegen).

<sup>5</sup> Über die ursprüngliche Bedeutung der Kirche in Brechten, an die deren Abspisse zu Kamen und Heeren noch im 14. Jahrhundert kanonische Abgaben zu entrichten hatten, vgl. M. Frisch, Die Grafschaft Mark, Münster 1937, S. 59. Erste Erwähnung eines Plebans in „Breichthene“ 1284 Okt. 13 (Westfäl. Urkundenbuch VII Nr. 1924 S. 895).

<sup>6</sup> Brandt, Das Herrenkapitel am Damenstift Essen in seiner persönlichen Zusammensetzung und seinen Beziehungen zur Seelsorge 1292–1412, in: Beiträge z. Ge-

Zeitraum hatte sich eine alternierende Patronatsverwaltung ergeben, an der neben der Fürstäbtissin die Grafen von Dortmund und als ihre Rechtsnachfolger Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dortmund partizipierten.<sup>7</sup>

Die ungewöhnlich weite Entfernung zwischen dem Kirchdorf Brechten und den Neulünener Wohnstätten erwies sich von Anbeginn als problematisch für die vorfindliche Parochialstruktur. Wie sollte Lünens Einwohnerschaft auf die Dauer ihren kirchlichen Pflichten in Brechten geregelt nachkommen, wenn lange und unsichere Wegeverhältnisse, regnerische und winterliche Witterung sowie kriegerische Unruhen Leib und Leben, namentlich auch der neugeborenen Täuflinge und der alten Menschen, gefährdeten, wie Kranke „versehen“ und die Toten überführt werden? Außerdem erhöhte sich die Gefahr feindlicher Zugriffe auf die während der Gottesdienstzeiten von wehrfähigen Männern entblöbte Stadt.<sup>8</sup> So richtete sich das Lünener Interesse naheliegender Weise auf die Schaffung einer eigenen Gottesdienststätte innerhalb der städtischen Mauern. Den Bau einer solchen, einer ersten, noch strohgedeckten Kapelle von bescheidenen Abmessungen, ließ Graf Adolf alsbald in seiner neuen Stadtgründung aufführen, ohne indessen – so berichtet zweihundert Jahre später der Vizekurat und Ortschronist Georg Spormecker – zuvor das Einverständnis des Kölner Oberhirten und der für Brechten zuständigen Kollatoren in Essen und Dortmund erhalten zu haben.<sup>9</sup> Ob die von Spormecker erwähnten Vergleichsverhandlungen, die diesem Mangel schließlich abhalfen, beim

schichte von Stadt und Stift Essen, Bd. 87 (1972), S. 5 ff. Zeitpunkt und Umstände des Patronatsüberganges an die Äbtissin von Essen unbekannt.

<sup>7</sup> Langenbach, in: 600 Jahre Stadtkirche St. Georg Lünen (Festschrift), Lünen 1960, S. 6. Weber, Die Grafschaft Mark unter der Regierung des Grafen Engelbert III, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. XXII (1911), S. 43.

<sup>8</sup> Langenbach, a. a. O., S. 6. Janssen, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln, Düsseldorf 1982, Band 7, Nr. 104 = HStA Düsseldorf, Stift Essen, Urk. 602.

<sup>9</sup> Spormecker-Wember, S. 20 f. Spormeckers Schilderung der Kirchwerdung trägt hier wenig aus, zumal er irrtümlich nicht den Grafen Adolf, sondern dessen erst 1346 zur Regentschaft gelangten Sohn Engelbert (III) als den Stadtgründer ansieht und dadurch die ihm zugeschriebene Rolle im Geschehensablauf überhaupt vage wird. Der Eindruck, die unterbliebene Zustimmung des Kölner Metropoliten und der Kollatoren in Essen und Dortmund sei Folge mangelnder Voraussicht oder Unbedachtsamkeit in der Vorgehensweise des Märkers gewesen, dürfte angesichts des kölnisch-märkischen Dauerkonfliktes und der potentiellen Bedrohung der benachbarten Grafschaft Dortmund durch die Neugründung Lünen in eine falsche Richtung weisen. Vgl. hierzu allg.: Reimann, Die Grafen von der Mark und die geistlichen Territorien der Kölner Kirchenprovinz (1313–1368). Monographien zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Dortmund 1973, (Genealogische Tafeln nach S. 144) und Bockhorst, Zwischen Münster und Mark, S. 168.

Tode des Stadtgründers abgeschlossen waren, steht dahin. Noch im Jahre 1354 war die Kapelle in Lünen ungeweiht. Doch gestatteten die Kölner Erzbischöfe dem Brechtener Pfarrer (*rector eccl. parochialis in Brechtene*), in dem noch nicht konsekrierten Raum auf dem Altarstein die Messe zu lesen, und verlängerten diese auf ein Jahr befristete Gestattung wiederholt.<sup>10</sup> Unter Graf Adolfs jugendlichen Nachfolger Engelbert III. waren die Verhältnisse jedenfalls soweit bereinigt, dass er die Foundation des Kapellenaltars mit den Patrozinien der Heiligen Georg und Katharina besiegeln konnte, ein Kapellenrektor dauerhaft installiert und die Erlaubnis zum Neubau eines größeren Gotteshauses erwirkt war.<sup>11</sup>

Auf diesen Neubau, 1360 begonnen und um 1365 vollendet, die heutige Evangelische Stadtkirche St. Georg, bezieht sich eine für die Entstehungsgeschichte des Gotteshauses und seine Einordnung in die kirchliche Rechtssystematik aufschlussreiche Urkunde vom 5. Februar 1364.<sup>12</sup> Der Kölner Erzbischof Adolf (III.) von der Mark, Bruder des Grafen Engelbert, bestätigt darin vorab, dass die Stiftung der Kapelle in Lünen die Erfüllung einer Sühne darstelle, die sein Vorgänger, der Elekt Wilhelm, dem Bruder Engelbert auferlegt habe, und zwar im Rahmen eines päpstlichen Dispenses von dem zwischen Engelbert und seiner Gemahlin Richardis (von Jülich) bestehenden Eehindernisse. Dabei sei das Ausstattungsgut der Capellanie sakrifiziert und der „*libertas ecclesiastica*“ teilhaftig geworden:<sup>13</sup> Sodann wendet sich der Urkundentext den eingangs beschriebenen, aus der Lage Lünens am entfernten Rande der Brechtener Parochie resultierenden Schwierigkeiten zu, die dem Erzbischof von dem Grafenpaar und der Lünener Bürgerschaft ausführlich vorgestellt worden sind. Die deshalb von ihnen beschlossene Anlegung eines Friedhofes (*atrium sive cimiterium*) und die Aufstellung eines Taufsteines in der Kapelle – das heißt des neuen, im Bau befindlichen Gotteshauses – werden von Adolf genehmigt. In allseits besiegeltem Einverständnis, an dem auch der Dekan von St. Mariengraden in Köln als Archidiakon, die Essener Fürstäbtissin, der Pfarrer von Brechten und der Kapellenrektor in Lünen beteiligt sind, wird jedoch die Ausübung der sakramentalen und pastoralen Dienste in

<sup>10</sup> Janssen, Die Regesten pp., Band V, Köln und Bonn, 1973, Nr. 1461 (1348 Jan. 16) und Nr. 573 (1354 Aug. 28 (Soest)) StA Münster, Bestand Märkische Städte, Findbuch 398. Bd. XIV, (1362 Dez. 30) (Kopie).

<sup>11</sup> Langenbach, Lünen, S. 6 (o). Janssen, a. a. O., Band 8, Nr. 1517.

<sup>12</sup> Janssen, wie Anm. 8.

<sup>13</sup> Daraus die Deutung, dass Lünen 1364 „zur Pfarrkirche erhoben“: Schlick, Die Kapellen zu Lünen und Neuenrade werden zu Pfarrkirchen erhoben, in: Der Märker, 1966, S. 89 f. Der Inhalt trägt u. E., jedenfalls was Lünen anbetrifft, die Überschrift nicht. Vgl. Janssen, Die Regesten pp., Bd. 6, Nr. 1517.

der Lünener Kirche nicht einschränkungslos freigegeben: Nur der Brechtener Pfarrer oder sein von ihm beauftragter Kaplan dürfen Pfarrbefugnisse in Lünen ausüben. Insbesondere der dortige Kapellenrektor hat sich jeder Einmischung in die Pfarrrechte und die Pfarrsorge zu enthalten, vielmehr seine Pflichten wie bisher am linken Altar der Kapelle zu erfüllen. Weder er noch irgendjemand sonst darf den Pfarrer von Brechten in der Wahrnehmung seiner Rechte in der Pfarrkirche zu Brechten und in der Kapelle zu Lünen belästigen oder behindern.

Durch diese pragmatische Regelung, die dem Bevölkerungsbedürfnis nachkam, die vorgegebenen Rechtsstrukturen im Kern aber unberührt ließ, wurde das Verhältnis zwischen den Kirchen in Brechten und Lünen für eine lange Zukunft bestimmt. Zugunsten des Lünener Kirchenwesens wurde ein faktisch weitgehender, rechtlich eingeschränkter Grad der Verselbständigung erreicht. Eine klare kirchenrechtliche Konsequenz aus der geographischen Situation sowie der unterschiedlichen Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur im Sinne einer Umgestaltung des parochialen Zuschnitts blieb dagegen aus.

Der Brechtener Pleban Johannes de Isenkinch (Isking) hatte sich bei dieser Lösung zugunsten seines in Lünen ansässigen Gemeindeteiles mit Tatkraft und Umsicht eingesetzt. Das Erreichte legitimierte auch den äußeren Status, den Isking persönlich zuvor schon eingenommen hatte: während er sich bislang mit der Begründung in Lünen aufgehalten hatte, dass er seiner Feinde wegen im (unbefestigten) Kirchdorf Brechten nicht bleiben könne, nahm er jetzt seine Residenz dauernd in der Stadt,<sup>14</sup> ist dort auch bald darauf gestorben und am Fuße des Hochaltars der soeben fertiggestellten Kirche beigesetzt worden. Ihn deshalb als „ersten Pfarrer“ der neuen „Pfarrkirche“ in Lünen zu bezeichnen, wie das in der Ortsliteratur zuweilen geschieht, ist aber unzutreffend und irreführend.<sup>15</sup> Er war bis zuletzt Pfarrer (parochus) in Brechten, und seine Grabschrift in Lünen bestätigt das unmissverständlich.<sup>16</sup> Auch Iskings jeweilige Nachfolger im Brechtener Pfarramt dürfte es vielfach, wenn nicht gar regelmäßig, in die aufblühende Stadt gezogen haben. Noch während der reformatorischen Umbildungen des 16./17. Jahrhunderts ist der Brechtener Kirchspielpfarrer in der städtischen „Wiedeme“ (wohl einem ehemals v. Schwansbellschen Wohnhofe) in

<sup>14</sup> Lehnemann, wie Anm. 1, S. 75.

<sup>15</sup> So Spormecker-Wember. S. 21 und 22. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, in: Jahrbuch d. Vereins für Westfäl. Kirchengeschichte, Jahrg. 1911, S. 105-106. Das gleiche gilt für Iskings Nachfolger Gerhard (van) Wedderen: Spormecker-Wember, S. 22.

<sup>16</sup> von Steinen, XXIV Stück, S. 216 u. Spormecker-Wember, S. 21.

Lünen wohnend bezeugt.<sup>17</sup> Die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung ließ offensichtlich das Mutter-Kirchdorf mehr und mehr in den Hintergrund treten.

Interessant ist, wie die 1364 festgelegte Ordnung zwischen den Kirchen in Brechten und Lünen, die rechtlich im Grunde eine Fortschreibung des status quo ante war, in den Bezeichnungen der jeweiligen Pfarrstelleninhaber ihren Ausdruck gefunden hat. Mehrfach begegnet die Kurzform „Pastor zu Brechten und Lünen“.<sup>18</sup> Schon 1360 (Juli 27) wird der Brechtener Pfarrer – wohl Johan de Hepere de Nehe(i)m – in einem mit dem Pfarrer zu Altlünen geschlossenen Vergleich als „Johannes Pastor in Brechten und Lünen“ bezeichnet.<sup>19</sup> Der Brechtener Pfarrer Johan Cappenberg „van dem Hamme“, der 1458 auch als „deken tho dorp munde“ (Dekan der Dortmunder Christianität) bezeugt ist und (etwa ab 1423) „over veyrtig jar“ amtierte, wird 1434, 1463 und 1465 Pastor in Brechten und Lünen resp. „der kerken to Brechden ind to Lunen“ genannt.<sup>20</sup> Auch bei dem 1537 im Brechtener Pfarramt stehenden Adam Vynnige (Vineige) aus Lünen treffen wir die Bezeichnung „Pastor zu Brechten und Lünen“ an,<sup>21</sup> desgleichen bei seinem Nachfolger Sweder Broille 1541 (März 14).<sup>22</sup> Ausführlicher lautet die Bezeichnung 1405 bei dem Pfarrer Hugo de Angelo: „Pastor ecclesiae matricis in Brechten et capellae in Lunen“,<sup>23</sup> und in einer Essener Berufungsurkunde (1610) „... collatio parochiali ecclesiae in Brechten cum annexa filia sive capella in Lünen“; eindeutig auch die Bezeichnung des parochus in Brechten als „verus pastor in Lünen“ im Brechtener Lagerbuch.<sup>24</sup> „Rector parochialis ecclesiae in Brechten ... et capell(a)e in oppido nostro Lunen“ nennen die märkischen Register den Brechtener

<sup>17</sup> Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Band 4, Bielefeld 1980, Nr. 171 (+ 1613 in Lünen) in Verbindg. mit Ratsprotokollbuch I Lünen, fol. 26 R.

<sup>18</sup> Beurhaus, Die Merkwürdigkeiten der kaiserlichen und des H. R. Freier Reichsstadt Dortmund, Dortmund (um) 1760, S. 50.

<sup>19</sup> Risse, Brechten. Aus der Geschichte eines Kirchspiels, Hilden 1984, S. 50 u. 64.

<sup>20</sup> Bauermann, Inventar des Stadtarchivs. Kamen. Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens. Neue Folge, Band 8, Urk. Nr. 140 (1464 Febr. 28). Archiv der Evangel. Kirche zu Kamen, Urk. Nr. 8 (1465 März 15), zitiert nach Rogge, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark Bd. LXI (1964), S. 217. Risse, wie Anm. 19.

<sup>21</sup> Risse (nach Beurhaus), wie Anm. 19 und 20.

<sup>22</sup> StaatsArch. Münster, UrkundenRepertorium Fürstentum Münster, Findb. A 50, 4 u. 5. Ebd., Urk. Repertorium Haus Dahl (Gerstein), Findb. A 36.

<sup>23</sup> Erwähnt im Chronikteil des Lagerbuches der Kirchengemeinde Brechten, Landeskirchliches Archiv Bielefeld, pag. 181 ff.

<sup>24</sup> Lagerbuch Brechten, wie Anm. 23.

Pfarrer als Investiturberechtigten des Lünener Hauptaltars im Jahre 1473.<sup>25</sup>

Im ortsgeschichtlichen Schrifttum wird das Verhältnis der Lünener Stadtkirche St. Georg zur Pfarrkirche in Brechten unterschiedlich beschrieben. Johan Diedrich von Steinen sagt, die „neue Kirche in Lünen“ habe die Freiheit, zu taufen und zu begraben, unter dem Vorbehalt bekommen, dass sie eine Tochter von Brechten sein und der Pastor zu Brechten den jeweiligen Pastor zu Lünen „anordnen“ solle.<sup>26</sup> Baedeker-Heppe definieren die Lünener Kirche entsprechend der erzbischöflichen Erlaubnis von 1364 als eine Pfarr-Kirche, welche jedoch ein „Filial“ sein und von dem Pastor zu Brechten „besetzt“ werden sollte.<sup>27</sup> Langenbach charakterisiert die erzbischöfliche Regelung von 1364 als eine „eigenartige Anordnung“, durch welche die „weitere Abhängigkeit der Capelle“ zu Lünen unterstrichen wurde.<sup>28</sup> Auch Rothert konstatiert, dass die Kirche in Lünen von Brechten „in großem Maße abhängig“ gewesen sei.<sup>29</sup> Löffler formuliert, die Kirche St. Georg in Lünen sei „bis gegen 1600 Filial von Brechten“ gewesen.<sup>30</sup> Lehnemann schließlich umschreibt den Status des Lünener Gotteshauses als den einer Pfarrkirche, „ohne von Brechten gelöst zu werden“.<sup>31</sup> In den Urkunden lautet der durchgängige Terminus für Lünens Kirche „capella“.<sup>32</sup> Das Brechtener Lagerbuch verwendet die Begriffe „ecclesia matrix“ für Brechten und „ecclesia filialis“ für Lünen.<sup>33</sup> In der Alltagssprache, der die kirchenrechtliche Differenzierung fern lag, herrschte vermutlich der Ausdruck „Kirche“ vor, worauf u. a. Dösseler hinweist.<sup>34</sup> In urkundlichen, auf größere Genauigkeit bedachten Zusammenhängen kommen auch beide Begriffe (Kirche und Kapelle) vor, so 1504 in einer Stiftungsurkunde: „... dem Herrn Pastor oder Rector in der tidt der kerken oder besageden

<sup>25</sup> Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark, in: Jahrbuch f. Westfälische Kirchengeschichte, 1952/53, II Teil, S. 13, Nr. 53 a.

<sup>26</sup> von Steinen, Westph. Geschichte, XXIV Stück, S. 226.

<sup>27</sup> Baedeker, Geschichte der Evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark und der benachbarten Gemeinden pp., fortgesetzt u. vollendet von Dr. Heinrich Heppe ..., Iserlohn 1870, Nachtrag Leipzig 1890, S. 392.

<sup>28</sup> Langenbach, Lünen, S. 7.

<sup>29</sup> Rothert, Kirchengeschichte, S.104.

<sup>30</sup> Löffler, Preciosa minima Lunensia pp., in: Der Märker, 1991, Heft 2, S. 83 ff. (S. 86, Fußnote 1).

<sup>31</sup> Lehnemann, Entwicklung Lünens, S. 74.

<sup>32</sup> Dösseler, Geistl. Sachen, wie Anm. 25, Fußnote 1.

<sup>33</sup> Lagerbuch Brechten, wie Anm. 23.

<sup>34</sup> Dösseler, Geistl. Sachen, wie Anm. 25, Fußnote 2.

der tidt der kerken oder besageden Capellen tho Luinen ...“.<sup>35</sup> Der Lünener Notar und Stadtsecretarius Wessel(us) Cramer formuliert wohl am prägnantesten, wenn er 1607 in einem Kollationspatent den Brechtener Pfarrer Wilhelm Baack „parochialis ecclesiae in Brechten et c u r a t a e c a p e l l a e in Luinen, Coloniensis diocesis, pastor“ tituliert.<sup>36</sup> Den gleichen Begriff „Kerke n n oder s o r g e C a p e l l e n n der gesachten Stadt Luinen“ verwendet im Jahre 1504 auch der Notar und Priester Johan Jürgen Vollenspit alias Barbitonsor, der an der Lünener Kirche als Altarist amtierte, urkundlich.<sup>37</sup> St. Georg in Lünen war also S o r g e k a p e l l e (capella curata), die dort gestattete Ausübung der iura baptismi et sepulturae an den Pfarrer St. Jahannis Baptistae zu Brechten oder seinen Beauftragten gebunden.

Erst gut zwei Jahrhunderte nach den geschilderten Ereignissen, im weiteren Verlauf der Reformation, gewann die Lünener Stadtkirchengemeinde einen selbständigen, vom Mutterkirchspiel Brechten gänzlich unabhängigen Status. Während darüber im Kern Einvernehmen herrscht, gehen über den genauen Zeitpunkt und die näheren Umstände der Lünener Emanzipation die Ansichten auseinander. Lappe gibt als Entstehungszeitpunkt einer selbständigen, aus dem Brechtener Pfarrverband gelösten Kirchengemeinde Lünen das Jahr 1550 an.<sup>38</sup> Er stimmt darin überein mit Schwieters, der ebenfalls die Trennung mit dem Beginn reformatorischer Verkündigung in der Stadt Lünen zeitlich gleichsetzt.<sup>39</sup> Auch Dösseler hält die Annahme einer so frühzeitigen Emanzipation Lünens für indiziert.<sup>40</sup> Rothert nennt das Jahr 1624 als Ende der kirchlichen Abhängigkeit Lünens vom Mutterkirchspiel Brechten,<sup>41</sup> Löffler die Zeit „gegen 1600“ (s. o.), Thelitz das Jahr 1626,<sup>42</sup> das von Bauks im westfälischen Pfarrerbuch übernommen

<sup>35</sup> Konvolut „Notizen und Nachrichten zur Gemeindegeschichte“ (Lünen), angelegt von Dr. Alma Langenbach (+). Privatbesitz.

Eine vereinzelte (Fehl-)Bezeichnung als „Pfarrkirche“ findet sich in der Nachricht über die Restaurierung des Gebäudes im Jahre 1512 und ist für diesen Zeitpunkt offensichtlich unzutreffend: „... templum parochialis Eccl. St. Georg. Martyr. a novo, quasi a fundo restauratur ...“ (Rothert, Kirchengeschichte, S. 104 unter Bezugn. auf von Steinen IV, 1445/46).

<sup>36</sup> Documentum praesentationis Vicarii Kreken (Konzept des Stadtschreibers) d. d. 1607 Juni 20, Stadtarchiv Lünen, Best. Buddenburg.

<sup>37</sup> Wie Anm. 35: Fundation der Bartholomaeistiftung (1504 Juli 5).

<sup>38</sup> Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen. Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung, Dortmund 1908, S. 40.

<sup>39</sup> Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen, Münster 1891, S. 501.

<sup>40</sup> Dösseler, wie Anm. 34 unter Berufung auf Lappe, in: Lünen 1926, S. 12.

<sup>41</sup> Rothert, Kirchengeschichte, wie Anm. 29.

<sup>42</sup> Thelitz in: 600 Jahre Stadtkirche St. Georg Lünen (Festschrift), Lünen 1960, S. 34.

wird.<sup>43</sup> Frisch und im Anschluss daran auch Lehnemann datieren die Trennung von Brechten auf das Jahr 1627.<sup>44</sup> Zur Annahme dieses Zeitpunktes tendieren auch Baedecker-Heppe.<sup>45</sup> Erst mit dem Jahre 1652 dagegen hält das Lagerbuch der Muttergemeinde Brechten die Trennung für vollzogen.<sup>46</sup>

Die aufschlussreichste, aber bislang in diesem Zusammenhang noch nicht beachtete Quelle stellt das älteste Ratsprotokollbuch der Stadt Lünen dar. Es enthält – wenn auch teilweise unzusammenhängend und geradezu „versteckt“ zwischen andersartige Vorgänge eingefügt – die Aufzeichnung der wichtigsten Ereignisse und Verhandlungen, aus denen der letzte Abschnitt des Emanzipationsverlaufes sich erkennen lässt.<sup>47</sup> Die Protokolle heben an mit dem Jahre 1613. In ebendiesem Jahre war in seinem Lünener Wohnsitz, der „Wiedeme“ bei der Stadtkirche, der alte Pfarrer von Brechten Wilhelm B a a c k (Baeck, Bakius) gestorben. Mit diesem Ereignis begann eine zähe Auseinandersetzung seines Sohnes und designierten Nachfolgers Berndt Baack mit dem Rat und der „Gemeinheit“ der Stadt Lünen.

Zum besseren Verständnis dieser Auseinandersetzung sei eine Zwischenbetrachtung eingefügt. Die reformatorischen Anfänge in Lünen sind mit dem Namen des Geistlichen Jacob(us) Kintvader verknüpft, der um das Jahr 1550 in Lünen wirkte, aber schon 1553 in Lippstadt bezogen ist und 1538 unter dem Verdacht des Zwinglianismus entlassen wurde.<sup>48</sup> Bauks nimmt an, dass er während seines reformatorischen Wirkens in Lünen Parochus, also Pfarrer zu Brechten (und Lünen) gewesen sei.<sup>49</sup> Bremer, der Kintvader als den Reformator von Lünen ansieht, weist dagegen auf den Umstand hin, dass sich seine reformatorische Verkündigung auf die Stadt Lünen beschränkt, darin auch wohl die Zustimmung des Rates gefunden habe, da andernfalls der „nachweislich katholisch gebliebene“ Pfarrer von Brechten vermöge seiner geistlichen Aufsicht Kintvaders Bestrebungen würde unterbunden ha-

<sup>43</sup> Bauks, Pfarrerbuch, Nr. 173.

<sup>44</sup> Frisch, Die Grafschaft Mark, Münster 1937, S. 59. Lehnemann, Entwicklung Lünens, S. 74.

<sup>45</sup> Baedecker-Heppe, Geschichte der evang. Gemeinden, S. 394.

<sup>46</sup> Lagerbuch Brechten, wie Anm. 23.

<sup>47</sup> Ratsprotokollbuch I (1613 ff.) der Stadt Lünen, Original Stadtarchiv Lünen – Nachstehend werden dazu, soweit möglich, die Seitenzahlen des Originals („fol ...“) angegeben.

<sup>48</sup> Thelitz, Festschrift, S. 34.

<sup>49</sup> Bauks, Pfarrerbuch, Nr. 3162.

ben,<sup>50</sup> eine Erwägung, die vielleicht zudem für damals schon virulente Trennungstendenzen des Rates spricht. Die Durchsetzung der Reformation im gesamten Kirchspiel – und zwar nunmehr eindeutig lutherischer Prägung – ist erst für den Anfang der siebziger Jahre jenes Jahrhunderts anzunehmen. Sie wird markiert durch die (faktische) Resignation des letzten altgläubigen Pfarrers Jost von der Recke, der sich in das Kirchspiel Altlünen auf dem nördlichen Lippeufer absetzte, das katholisch geblieben war.<sup>51</sup> Der Mann, dem er auswich und der als der eigentliche Reformator der Brechtener Parochie anzusehen ist, war der erwähnte Wilhelm Baack. Er stammte aus der Nachbarschaft Brechtens: sein Vater und sein Bruder, beide Berndt mit Vornamen, waren Richter des „kayßerlichen freien Reichs Hofes Huckarde“ am Rande der Grafschaft Dortmund.<sup>52</sup> Sie saßen auf dem schon 1278 von der Familie bewirtschafteten „Baicks-Guitt“ in Huckarde.<sup>53</sup> Der Pfarrer Wilhelm Baack selbst lebte in offiziellem Ehestande, und zwar schon in einer frühen Phase seiner pfarramtlichen Tätigkeit: das älteste Dortmunder Morgensprachen-Register verzeichnet am 23. Oktober 1576 unter den Standgenossen eines ehelichen Gütervertrages „D. Wilhelm Baeck, pastor zu Brechtten, Katharina ux o r“.<sup>54</sup> Unter Baack als Pfarrer amtierten am Lünener Filial St. Georg der „clericus“ Johannes Tappius (Tappe) als Vizekurat und mehrere Altaristen, an der Mutterkirche Brechten als „adjunctus“ und „ecclesiastes“ des Pfarrers Sohn Berndt Baack.<sup>55</sup> Diesem resignierte der Vater 1610 sein Amt in Brechten und Lünen durch schriftlichen Revers gegenüber dem kollationsberechtigten Stift Essen, um beizeiten Berndts Nachfolge sicherzustellen; doch unterblieb die Publizierung bis zum Ableben des Vaters.<sup>56</sup> Ungeachtet seiner zuletzt alters- und krankheitsbedingten Zurückgezo-

<sup>50</sup> Bremer, Chronik der Stadt Lünen, Dortmund 1842. Neubearbeitet von H. Gerdsman, Lünen 1920, S. 27.

<sup>51</sup> Thelitz, wie Anm. 48. Lagerbuch Brechten: „... J. von der Recke nach A. L. „geflüchtet“ ...“

<sup>52</sup> Baedeker-Heppe, Gesch. der evangel. Gemeinden, S. 396, a. 3. Ulrich, C. A., Chronica Ulriciana Cappenbergensis. Sammlg. genealogisch-historischer Nachrichten zur FamGesch., 1884. Fortgeführt von Scharmann, U. J., 1955. Privatbesitz Bielefeld. (CUC).

<sup>53</sup> Rübél, Die Armen- und Wohltätigkeitsanstalten der freien Reichsstadt Dortmund, in: Beiträge zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark, Band XX (1911), S. 221.

<sup>54</sup> Barich, Die Dortmunder Morgensprachen 1558–1585, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XXVII/XXVIII, Dortmund 1920, Nr. 1142 (1576 Okt. 23).

<sup>55</sup> Bauks, Pfarrerbuch, Nr. 6261 und Nr. 173. Tappes Selbstbezeichnung 1612 (Archiv Schwansbell): „minister verbi divini in Lünen“.

<sup>56</sup> Siehe Anm. 61 und Ratsprotokollbch. I, fol. 19 R.

genheit nahm Pfarrer Baack noch ein Jahr vor seinem Tode starken Anteil an der gesamtkirchlichen Entwicklung und identifizierte sich mit dem erwachenden synodalen Bewusstsein in den lutherischen Gemeinden des Landes. Der Geburtsstunde der märkischen lutherischen Kirche, der Generalversammlung vom Jahre 1612 in Unna, musste er aus Gesundheitsrücksichten fernbleiben, beauftragte aber seinen Sohn Laurentius Baack, derzeitigen Vizekuraten in Methler, in seinem Namen die in Unna vorgelegte Confessio zu bestätigen. Dieser unterzeichnete sich im Liber Confessionis mit den Worten: „Laurentius Back, iussu patris Wilhelmi Back, pastoris in Lünen, quia propter adversam valetudinem in persona comparare non potest“.<sup>57</sup> Dass der Vater hier nur „Pastor in Lünen“ (ohne Nennung Brechtens) genannt wird, hängt nicht etwa mit dem erwähnten Resignationsrevers zusammen – er galt ja gleichermaßen für Brechten und Lünen –, trägt vielmehr den damaligen territorialen Gegebenheiten Rechnung. Nur seine Zuständigkeit in Lünen, das zur Grafschaft Mark gehörte, rechtfertigte Baacks Beteiligung an dem Konstituierungsvorgang in Unna. Das Kirchdorf Brechten dagegen lag in der Grafschaft Dortmund und fiel in die Zuständigkeit des geistlichen Ministeriums der Reichsstadt Dortmund, so dass der Pfarrer von Brechten als solcher auf der Unnaer Generalversammlung keinen Platz hatte. Das war die Ausgangslage, als ein Jahr später mit Baacks Ableben die Pfarrvakanz in Brechten (und Lünen) offiziell eintrat.

Schon zwei Wochen nach dem Tode des Altpfarrers beraumte der Lünener Rat auf Ersuchen des Sohnes Berndt Baack, den das Protokoll durchgehend den „Pastor zu Brechten“ nennt, einen ersten Erörterungstermin an. Baack hatte angekündigt, es gehe um seine „Jura, die er wolle zu praesentiren und darüber der von Lünen erklerungh ... erwarten“.<sup>58</sup> In der Aussprache im Hause des „regierenden“ Bürgermeisters Dr. Kramer forderte Baack unter Vorlage einer Originalurkunde der Essener Fürstäbtissin den Rat auf, ihn als Pastor von Lünen anzuerkennen und hier zum öffentlichen Predigtamt („ad concionandum“) zuzulassen.<sup>59</sup> Den Inhalt der vorgelegten Urkunde hat das Protokoll nicht aufgenommen. Aber wir können es durch eine Abschrift aus anderweitiger Quelle ergänzen.<sup>60</sup> Es handelte sich um das Kollationspatent, das der junge Baack auf die Resignation des Vaters von der Äbtissin Elisabeth von Berg erwirkt hatte. Es lautet: „Elisabeth nata ex comi-

<sup>57</sup> Von Steinen, Westph. Geschichte, XXIV Stück, S 289.

<sup>58</sup> Ratsprotokollbuch I (1613) fol. 15 R.

<sup>59</sup> Ratsprotokollbuch I, wie vor.

<sup>60</sup> (Ältere) Abschrift in CUC (Anm. 52). Lagerbuch Brechten, a. a. O.

tibus de monte, Dei gratia Abatihsa de Essen, dedit collationem parochiali ecclesiae in Brechten una cum annexa filia sive capella in Lünen per literam resignationis Wilhelmi Baak ultimi possessoris vacantis, Bernhardo Baak anno 1619 d(ie) 13. Augusti“.<sup>61</sup> Nach Verlesung dieser Urkunde und Prüfung der Siegel zeigten sich die beiden Bürgermeister und die beiden ältesten Ratsherren („assessores consulum“) überrascht und erklärten: Da die vorgewiesene Kollation schon vor vier Jahren geschehen sei, der Pastor sich aber zu Lebzeiten seines Vaters dem Rat niemals präsentiert, noch in Lünen zu predigen begehrt habe, könnten sie sein Anliegen nur „ad referendum“ entgegennehmen und ohne Beteiligung des ganzen Rates und der Gemeinheit nichts entscheiden (fol. 19 R). Über die beiden Vorsteher der Gemeinheit – in Lünen „Worthalter“ oder „tribuni plebis“ genannt – ließ der Magistrat die Nachfolgefrage innerhalb der Bürgerschaft zur Aussprache bringen und erhielt ein eindeutiges Stimmungsbild: Die befragten ältesten Bürger der Stadt seien, so berichteten die Worthalter, alle für Herrn Johannes T a p p i u s, den bisherigen Vizekuraten, eingetreten, der ein Lünener Bürgerkind sei und in Pestzeiten – wie schon sein seliger Vater – viel für die Gemeinde getan habe. Dem möge der Rat bei seinen weiteren Verhandlungen Rechnung tragen (fol. 21). Mittlerweile war die Zeit ins Land gegangen und die Ratswahl, die in Lünen herkömmlich zu Petri ad cathedram (22. Februar) stattfand, stand vor der Tür. Erst im Rahmen der „Bauersprache“ des Jahres 1614 brachten die Worthalter neben anderen Anliegen die schwebende Frage vor dem neuen Rat zur Sprache.

Diesmal werden im Protokoll die eigentlichen Hintergründe und die Rechtspositionen deutlicher: Wenn der junge Pastor von Brechten sich in eigener Person „der gebuer nach“ in Lünen einstellen und hier gänzlich niederlassen würde, müsse die Bürgerschaft das hinnehmen und „sulches erleiden“. Könne oder wolle er aber den Kirchendienst in Lünen nicht in eigener Person leisten, dann müsse Herr Johannes Tappius, altem Brauch entsprechend, als ein Bürgerkind „fur einem f r e m b d e n praeferirt“ und ihm der Einzug in den Pfarrhof (Wiedeme) zugestanden werden. Im übrigen möge wegen des Dienstes und wegen der Einkünfte Parität zwischen Tappius und „dem a n k o m m e n d e n“ gehalten werden (fol. 26). Wer der Fremde, Ankommende war, lässt das Protokoll ungesagt; aber spätere Eintragungen machen es deutlich: Es ging um Wilhelm T o e l (l) n e r (Telonius), einen aus Unnaischem Pfarrhause stammenden Theologen, der unter anderem in Wittenberg studiert und bereits in der lutherischen Gemeinde Bochum

<sup>61</sup> wie Anm. 60: Texte konkordant.

kurze Zeit im Predigtamt gestanden hatte.<sup>62</sup> Ihn beabsichtigte der junge Pastor Berndt Baack in Lünen als seinen Substituten ins Amt zu bringen, um sich seinerseits auf den Dienst in Brechten zu konzentrieren. Die Erklärung für die Auswahl dieses Amtsbruders findet sich in einem anderen Zusammenhang (1619 Mai 22): Toellner war Baacks Schwager.<sup>63</sup> Dass Baacks Einsatz für Toellner Züge einer familiären Erbteilung aufwies, wird nach damaligen Usancen im Pfründenwesen kaum durchgreifendes Unbehagen ausgelöst haben. Gewichtiger stand ihm entgegen, dass der aus Lünener Theologenfamilie stammende und in der Seelsorge bewährte Gegenkandidat Tappe von der Sympathie der Bevölkerung getragen wurde. Als der Pfarrer dies erkannte, ließ er sich, sobald ihm der Rat das Lünener Gemeindevotum eröffnet hatte, nach einigem Verhandeln auf den Vorschlag einer Parität zwischen den Bewerbern ein (fol. 26 R). Doch verweigerte er in der Folge beharrlich die Zustimmung zum Einzug des Gegenkandidaten in den Pastoratshof, der trotz der Amtsparität ersichtlich als Rangsymbol gewertet wurde. Der Pfarrer erschien dabei im Beistande seines Schwiegervaters, „des Welckener zu Huckarde“. (Das war der rechts- und verhandlungserfahrene Johannes Welckener, Fürst-Essendischer Richter zu Huckarde).<sup>64</sup> Aber auch der Rat gab in diesem Punkte nicht nach, so dass der Secretarius einen späteren Verhandlungstermin mit der resignierenden Feststellung zusammenfassen musste: „Wegen der Pastorat beyderseits weitere handlungh gepflogen und will nit fruchtbarligs abhandeln kommen ...“ (fol. 27). Danach lassen die Protokolle erkennen, dass der Rat zunehmend die alleinige Entscheidungsbefugnis für sich in Anspruch zu nehmen versuchte. Er „concedirte“ Fristen, warnte vor den Folgen der Überschreitung und der Vornahme präjudizierender Handlungen an dem streitigen Objekt. Unter dem Vorwurf, dass Pastor Baack wiederholt zum Verhandlungstermin nicht erschienen sei und in der Zwischenzeit verfängliche Grabarbeiten in den Pastoratsgärten habe vornehmen lassen, verfügte der Rat schließlich mit Zustimmung der Worthalter die Räumung der Wiedeme binnen vier Tagen und deren Übergabe mitsamt der Gartenstücke an Tappe.

Buchstäblich im letzten Augenblick fand der Streit doch noch seine Beilegung im Sinne der städtischen Vorstellungen. Vor dem versammelten Rat bestätigten alle drei Geistlichen, Baack, Toellner und Tappe, gemeinsam ihr Einverständnis mit einer Parität in Diensten, Renten und Einkünften zwischen den beiden letztgenannten sowie die Zuwei-

<sup>62</sup> Bauks, Pfarrerbuch, Nr. 6348. Matrikelauszug Wittenberg (1605), in: Jahrbuch für Westfäl. Kirchengeschichte, 1949, S. 105.

<sup>63</sup> Ratsprotokollbuch I, fol. 45.

<sup>64</sup> Stadtarchiv Dortmund, Haupturkundenarchiv, Urk. v. 1622 II 14.

sung der umstrittenen Wiedeme an Tappe gegen Einräumung des von diesem bislang bewohnten Vikarienhauses an Toellner. Doch erreichte Pfarrer Baack, dass der gefundene Kompromiss nur auf die Dauer von zwei Jahren unter Vorbehalt einer definitiven Regelung Geltung haben solle. Bis dahin sollten auch Steuern, Lasten und Abgaben (onera und schatzungh) unter den beiden Geistlichen „pro quota partirt“ werden. Weitere Einzelheiten, insbesondere das Pfründenaufkommen verschiedener Vikarien betreffend verwies der Rat in eine zwischen den Beteiligten selbst zu treffende Vereinbarung. Auch diese kam schließlich zwischen „Herrn Johannes und Herrn Wilhelm“ als „Vertragh intra Tappium et Toelnern“ zustande und wurde vom Stadtschreiber ins Ratsprotokollbuch aufgenommen. Darin wurden alle „gebrechen wegen haußstewer, entbehrten rhentens, gartens und sonstens In allem verglichen“ (fol. 95).

Mit diesem schiedlichen Abschluss der Auseinandersetzung hatte der Rat die Lünener Position gegenüber dem Parochus von Brechten fraglos zu stärken vermocht. Über die residenz- und güterrechtlichen Fragen hinaus hatte er seine Mitsprache auch im Bereich der Stellenbesetzung selbst erreicht. So machen sich in den geschilderten Ereignissen wohl auch die Anzeichen eines veränderten Zeitgeistes geltend. Nachdem reichsrechtlich die Autorität der partikularstaatlichen Gewalten auch in Glaubensfragen durch den Augsburger Friedensschluss von 1555 legitimiert war, regte sich in der Grafschaft Mark angesichts der Unentschlossenheit ihrer klevischen Landesherrschaft bei den städtischen Magistraten das Bestreben, das *ius reformandi* und die damit zusammenhängenden Fragen auch auf ihrer Ebene in Anspruch zu nehmen. – Andererseits wurden nachwirkende Strukturen des kanonischen Rechtes in den jungen evangelischen Gemeinden nicht ohne weiteres ignoriert, wie die grundsätzliche Respektierung des Kollationsrechtes der Essener Äbtissin über das Doppelamt in Brechten und Lünen sichtbar macht. Damit aber war incidenter der Fortbestand des (vorreformatrischen) Nexus zwischen Brechten und Lünen anerkannt.

Die weitere Entwicklung in Lünen zeigt, dass Baack als Pfarrer von Brechten auch fernerhin Gesprächspartner des Lünener Rates blieb. Er – und nicht etwa Toellner – war es, der nach Ablauf von zwei Jahren (November 1616) die vertraglich vorbehaltene Ersetzung der vorläufigen Regelung durch eine endgültige einforderte. Der Rat schaltete auch diesmal wieder die Gemeinheit ein und befand danach, es möge aus guten Gründen, wahrscheinlich wegen Tappes ohnehin vorgeschrittenen Alters, vorerst noch bei der bisherigen Wohnsitzregelung und der ausgemachten Parität bleiben (fol. 84). Dann schweigt das Protokollbuch jahrelang über das Verhältnis der Amtsbrüder, was uns berechtigt,

auf eine einträchtige Gestaltung ihrer Beziehungen zu schließen. Nur einmal, zu Ende des Jahres 1618, geben sie eine zwischen ihnen getroffene Abmachung zu städtischem Protokoll, aus der sich ergibt, dass Tappe für den Kollegen den „gesangh fur und nach der Predigt vurm altar“ zu verrichten und Toellner ihm dafür zwei Scheffel Korn zugelegt hatte. Dagegen wurden Tappe für diesen Chordienst nun die Gefälle der Vikarie St. Anthonii et Erasmi allein überlassen (fol. 98). Erst nach dem Tode Tappes erging in den letzten Apriltagen des Jahres 1626 an seine Witwe das Ratsdekret, den Wiedemhof binnen acht Tagen zu räumen. Hinsichtlich der Einkünfte des Altars der zehntausend Märtyrer wurde ihr das „Nachjahr“ vergönnt (fol. 142). Toellner hielt seinen Einzug in die Wiedeme und erlangte im gleichen Jahr gegen förmliche Leistung des Bürgereides mit seiner Frau und seinen Kindern die städtische Bürgerschaft, die ihm gratis eingeräumt wurde (fol. 143 a). Als Nachfolger Tappes in der Vicarie decem millium martyrum und „prediger Gottlichs Worts“ – nun aber ersichtlich mit Nachrang gegenüber Toellner – wurde der gleichfalls aus Lünen stammende, soeben examinierte Hermann Rumpaeus berufen.<sup>65</sup>

An diese Ereignisse vor allem knüpft sich die Aussage, dass Lünen in diesem Jahre 1626 endgültig aus der Abhängigkeit von Brechten gelöst worden sei. Es scheint sich aber um Konklusionen zu handeln, wenn etwa Baedeker-Heppe zurückhaltend formulieren, dass Baack „seinen Abschied“ und im Folgejahr „Toellner zum Nachfolger erhalten“ haben soll.<sup>66</sup> In der Tat ist diese Annahme auch keineswegs zweifelsfrei. Noch im Jahre 1633 widmet Baacks Neffe Johannes Baack (Bakius) aus Methler, Sohn des dortigen Pastors Scotus Baack, seine unter dem Vorsitz Scheiblers in Dortmund gehaltene und bei Vigelius gedruckte Disputation „DE BAPTISMO“ seinem Oheim mit den Worten „Domino Bernhardo Bakio Pastori in Brechten & Lünen“.<sup>67</sup> Pastor Toellner hatte auch nach Abschluss des Paritätsvergleiches vom Jahre 1614 weiterhin den Primat seines Schwagers Baack als Pastor von Brechten, zumindest den Fortbestand gewisser Rechte zu dessen Gunsten in Lünen anerkannt. Aus ihm zustehenden Vikariatsgefällen entrichtete er an den Schwager Baack jährlich ein Reservat. Als der Rat dies 1619 in Erfahrung brachte, drohte er mit Entzug der Pfründe, bezeichnete aber in dem Dekret den Schwager ausdrücklich als „Herrn Berndt Baeck Pastorn in L ü n e n & B r e c h t e n“.<sup>68</sup> Ob Toellner

<sup>65</sup> Vogeler, Eine alte märkische Pastorenchronik, in: Jb. des Vereins für die Ev. Kirchengeschichte Westfalens 8, 1906, S. 65 ff.

<sup>66</sup> Baedeker-Heppe, a. a. O., S. 394 („... B. seinen Abschied erhalten“)

<sup>67</sup> Kopie der Titel- und Widmungsseite in CUC

<sup>68</sup> Ratsprotokollbuch I, fol. 45.

und Baack sich gefügt haben, ist nicht erkennbar. Baacks fortbestehende Zuständigkeit für Lünen wurde aber auch überörtlich von der märkischen Kirchengemeinschaft als gegeben angesehen, und zwar lange über den Zeitpunkt der angeblichen „Entlassung“ in Lünen hinaus. Fast zwanzig Jahre danach, auf dem Generalkonvent, den die lutherische Kirche der Grafschaft Mark 1645 in Schwerte abhielt, vermerkt das Protokoll, dass Bernhardus Baack, „Pastor in Lünen non comparuit et nondum confessionem subscripsit“.<sup>69</sup> Es wurde also korrekt festgehalten, dass der (ins reichsstädtische Kapitel zu Dortmund eingebundene) Pfarrer zu B r e c h t e n wegen seiner Pastoralrechte in der (zur märkischen Synode gehörenden) Filialgemeinde L ü n e n auf der Tagung der märkischen Synode anwesend oder vertreten sein und sich ins märkische liber confessionis eintragen müsse. Ja, noch gegen sein Lebensende, auf der Tagung der Generalsynode vom Mai 1649 in Bochum, unterzeichnete der (Kirch-)Derner Pfarrer Melchior Boemcke, der als Vertreter der Prediger-Classis in Stadt und Amt Lünen erschienen war, ausdrücklich auch namens und in besonderer Vollmacht „Bernhardi Baakii Pastoris“.<sup>70</sup>

Um dazu nur e i n e Erwägung anzustellen: Baacks Schwager Wilhelm Toellner, der inzwischen über sein Lünener Predigtamt hinaus in hohem Ansehen stand und auf der Generalsynode 1646 sogar zu deren Praeses gewählt worden war,<sup>71</sup> würde einer solchen protokollarisch dokumentierten Auffassung der Synode in Bezug auf seine Lünener Kirchengemeinde doch wohl entgegengetreten sein, wenn er sie für unzutreffend gehalten hätte. Dass im Gegensatz dazu der städtische Magistrat in Lünen einer anderen Sichtweise den Vorzug geben und den traditionellen Nexus beendet wissen wollte, liegt nahe, dürfte aber für die kirchenrechtliche Beurteilung von geringerem Belang sein. Anscheinend hat sich daraus ein länger anhaltender Konflikt zwischen Baack und der Stadt Lünen entwickelt, in dessen Verlauf sich der Pfarrer genötigt sah, wegen des Fortbestandes seiner Pfarrrechte im Filial Lünen die Entscheidung der kleve-märkischen Regierungsbehörde nachzusuchen. Jedenfalls behauptet der Lünener Magistrat 1647 in einem über den Landtag an den Kurfürsten von Brandenburg gerichteten gravamen, dass einem „in der graffschafft Dortmund z u B r e c h t e n s t e h e n d e n p a s t o r“ (also Baack) „von der regierung... unlengst patent und befelch ertheilet“ worden sei, „daß er krafft einer alter, in dem p a b s t t h u m b üblicher vermeinter, nunmehr gantz erlosche-

<sup>69</sup> Koechling, in: Jahrbuch f. Westfäl. Kirchengeschichte, 1949, S. 80 ff.

<sup>70</sup> Jahrbuch ... (wie Anm. 69), 1950, S. 132.

<sup>71</sup> Wilhelmus Tolnerus – Subdelegatus (=Classical-Inspector der Classis Lunensis) ...” zum Oraeses futuri conventus ernennet. ...“ (Koechling, wie vor).

ner gerechtigkeit des p a s t o r a t s z u L ü n e n sich auch bemeh-  
tigen und den(en) daselbst über 32 jahr gestandenen prediger Wilhelm  
Tölner außstoßen mögte... “. Der Kurfürst, so bittet die Stadt, möge es  
dagegen gnädig so belassen. „wie es in der stadt Lünen ruhiglich  
herpracht...“.<sup>72</sup>

Inhaltlich wird man bei der Bewertung dieses Lünener Vorbringens  
zu berücksichtigen haben, dass die nunmehr evangelisch gewordene  
Bevölkerung in ihrem Gemeindebewusstsein einen Wandel erfahren  
hatte, der die fortbestehende Abhängigkeit von einer altgläubig-  
hierarchischen Parochialstruktur schwerlich auf die Dauer hinnehmen  
konnte und dagegen sicher alle Argumente einsetzte. So wird man auch  
die angebliche Verdrängungsabsicht Baacks gegenüber seinem alten,  
verdienten Schwager, für die nach jahrzehntelangem Einvernehmen im  
status quo schlechterdings kein Motiv ersichtlich ist, mit Skepsis be-  
trachten dürfen. Tatsächlich ist auch – bislang – nichts dafür erkennbar,  
dass die Stadt Lünen, jedenfalls im zeitlichen Zusammenhang mit die-  
sem Gravamen, Erfolg gehabt hätte. Es dürfte also bei der Bestätigung  
der Kompetenzen des Brechtener Pfarrers im Filial Lünen durch die  
kurfürstliche Regierung geblieben sein.

Als der Pfarrer Berndt Baack im Jahre 1652 verstorben war, folgte  
ihm im Brechtener Pfarramt sein Sohn S c o t u s (Schotto) B a a c k.  
Er konnte jedoch, wie das Brechtener Lagerbuch betont, „nicht mehr  
zur Anerkennung des F i l i a l s in L ü n e n gelangen“; mit dem  
Tode des Vaters habe sich die Gemeinde zu Lünen „von der Mutterkir-  
che g e t r e n n t“.<sup>73</sup>

Die Dinge dürften sich namentlich deshalb so gefügt haben, weil im  
selben Jahre auch der alte Herr Wilhelm Toellner im Lünener Pfarrhof  
seine Tage beschossen hatte, so dass die beiden entscheidenden kirch-  
lichen Amtsträger gleichzeitig ausfielen.<sup>74</sup> Vor allem dadurch – so  
scheint es – bot sich der Lünener Gemeinde die Gelegenheit, zur Ent-  
scheidung über die Nachfolge – reformatorischem Grundverständnis  
entsprechend – durch Wahl überzugehen.<sup>75</sup>

<sup>72</sup> Schütte, Themen kleve-märkischer Landtage im letzten Jahre des Dreißigjährigen  
Krieges (1647), in: Der Märker, 47. Jahrg. (1998), Heft 4, S. 159 ff. (169, Nr 2)

Das <gravamen> kommt rechtskategorisch der nachreformatorischen <appellatio  
ad abusum> nahe, einer im ursprünglichen Sinne an den landesherrlichen Inhaber  
des Summepiskopates gerichteten Beschwerde gegen die Entscheidung einer geist-  
lichen Instanz; im gegebenen Falle einer nachgeordneten Administrationsebene eben-  
dieses Landesherrn.

<sup>73</sup> Lagerbuch Brechten, a. a. O.

<sup>74</sup> Bauks, Pfarrerbuch, Nr. 173 u. Nr. 6348.

<sup>75</sup> Zehn Jahre später wurde übrigens auch in der märkischen Nachbarschaft, in Lan-  
gendreer, eine den Lünen-Brechtener Verhältnissen ähnliche, filiale Unterstellung

Nach alledem sprechen die nach bisherigem Forschungsstand bekannten Umstände dafür, den vorstehend untersuchten Verlauf der kirchlichen Emanzipation Lünens aus der Brechtener Parochialtradition mit dem Jahre 1652 als endgültig vollzogen anzusehen.

Dem Orgelstichbären und Orgelbauwerkzeugen, die in der Zeit zwischen dem brechten Orgelbau und dem Orgelbau der weiteren Umgebung von Wittenberg und Magdeburg zu herrschen, eine Werkstatt, die zum überlieferten Bauempfang kommen kann, kann es produziert worden sein, was die Orgelbauwerkzeuge und Klänge des Lünener Orgels selbst zu bezeugen und hier zur Schule gegangen, was die Orgelbauwerkzeuge nach Schwaben verlegt haben. Die Orgel, die im Jahre 1652 nach Orgeln sehr beliebt waren und sehr viele Orgeln in Schwaben gebaut wurden, ist in den Kirchen zu finden. In der Zeit zwischen dem Orgelbau der Stadt über einige Jahrhunderte sind Orgeln mit einschaltbaren Orgelbauwerkzeugen, die die Orgelbauwerkzeuge für den individuellen und individuellen Bau von Orgeln, aber auch für die Orgelbauwerkzeuge der evangelischen Kirchen, auf diese Weise übertragen. Die Orgel, die schon im 17. Jahrhundert in Schwaben verlegt, ist im Orgelbau der Orgelbauwerkzeuge hervorgehoben. Orgelbauwerkzeuge, die im 17. und 18. Jahrhundert nicht nachgewiesen, im 17. und 18. Jahrhundert des 17. Jahrhunderts an der Orgelbauwerkzeuge, die die Orgelbauwerkzeuge der Orgelbauwerkzeuge fanden. Orgelbauwerkzeuge, die im 17. und 18. Jahrhundert (1713-1715) und Hans Königsmann (1718-1722), die Orgelbauwerkzeuge der Orgelbauwerkzeuge der evangelischen Kirche in Wittenberg verlegt waren.

## Lutherische Kirche

### Weidmann-Organ

Man kann davon ausgehen, daß schon im 17. Jahrhundert, wenn nicht sogar früher, eine Orgel in der Schwabener Kirche vorhanden war. Die Orgelbauwerkzeuge, die im 17. Jahrhundert in Schwaben verlegt, sind im 17. und 18. Jahrhundert des 17. Jahrhunderts an der Orgelbauwerkzeuge, die die Orgelbauwerkzeuge der Orgelbauwerkzeuge fanden. Orgelbauwerkzeuge, die im 17. und 18. Jahrhundert (1713-1715) und Hans Königsmann (1718-1722), die Orgelbauwerkzeuge der Orgelbauwerkzeuge der evangelischen Kirche in Wittenberg verlegt waren.

der dortigen Kirche unter die Lütgendortmunder Parochialkirche mit der Begründung aufgehoben, dass diese „dependentz aus dem Papsttum“ herrühre (Dösseler, a. a. O. Nr. 48).